



Königreich Deutschland



ir, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden, Treuhänder des

Reiches bestimmen und ordnen was folgt:

Gemeinschaftsschutzgerichtsordnung (GemSchGO) –

I. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich:

(1) Die Gemeinschaftsschutzgerichte ersetzen die Strafgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind auf alle Staatsangehörigen und auf Antrag auch auf die Staatszugehörigen des Königreiches Deutschland anzuwenden.

(2) In einer Gemeinde, die sich der Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland angeschlossen oder sich diese zueigen gemacht hat, ist die Gemeinschaftsschutzgerichtsordnung auf alle Einwohner der Gemeinde anzuwenden.

§ 2 Aufgabe und Ziel:

(1) Ziel der Arbeit der Gemeinschaftsschutzgerichte ist der Schutz der öffentlichen Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland, der Schutz der Verfassungsorgane des Königreiches Deutschland, die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes im Fall einer Verletzung materiellen Rechtes durch ein Organ des Staates, der Schutz der Zivilbevölkerung vor rechtsfehlerhaftem Verhalten Einzelner oder krimineller Gruppierungen, die Erhaltung allgemeiner Freiheit, möglichst die Verhinderung weiterer Fehlhandlungen und die einvernehmliche Resozialisierung rechtbrüchig, gesetzbrüchig oder sittenwidrig Handelnder.

(2) Die Verfahrensführung muß erstrangig darauf abzielen, die Wahrheit herauszufinden, den Angeschuldigten zu entlasten oder im Fall der Verantwortlichkeit für eine Fehlhandlung, unverzüglich eine Resozialisierungsmaßnahme mit ihm und/oder Wiedergutmachung zu vereinbaren. Der Richter kann sich zur Erforschung der Wahrheit im öffentlichen Verfahren technischer Hilfsmittel oder speziell befähigter, vereidigter, zugelassener Individuen bedienen. Diese Hilfsmittel sind lediglich Hilfen zur gerechten Urteilsfindung. Sie haben lediglich Indizwirkung. Auf diese Weise eruierte Informationen können keine Begründung für eine Verurteilung sein.

(3) Ist der Fehlhandelnde, dessen Verantwortlichkeit für die Fehlhandlung rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist, zu keiner einvernehmlichen Lösung oder wirksamen Resozialisierungsmaßnahme und Wiedergutmachungsbemühung bereit, so legt der Richter eine Resozialisierungsmaßnahme und eine Haftzeit in einer staatlichen Haftinstitution fest. Der Verurteilte kann sich auch nach der Verkündung einer Resozialisierungsmaßnahme und Haftzeit noch jederzeit zu der vom Richter festgelegten Resozialisierungsmaßnahme bereit erklären und unverzüglich in Anspruch nehmen.

(4) Bei gemeingefährlichen Kapitalverbrechern ist sicherzustellen, daß eine weitere Gefährdung der Freiheitsrechte, der Sicherheit der Bevölkerung, der öffentlichen Sicherheit oder der Verfassungsordnung durch den oder die Täter ausgeschlossen ist. Resozialisierungsmaßnahmen dürfen nicht dergestalt sein, daß sie zur Flucht eines derartig akut gemeingefährlichen Täters führen können.

(5) Resozialisierungsmaßnahmen dürfen nicht länger dauern, als eine im Gesetz festgelegte oder vom Gericht bestimmte Ersatzfreiheitsstrafe. Wählt der Resozialisierungswille die vereinbarte Resozialisierungsmaßnahme anstelle der Haftstrafe, ist er zur konstruktiven Mitarbeit verpflichtet.

(6) Der Staat und seine am Verfahren beteiligten Beamten und Bediensteten, als auch die am Verfahren beteiligte Bürger haben eine Fürsorgepflicht für den Angeklagten und die Zeugen.

§ 3 Wahrheitspflicht:

(1) Alle am Verfahren Beteiligte sind zur Wahrheit verpflichtet. Bei erwiesener Unwahrheit der Aussagen eines Angeschuldigten ist eine Intensivierung oder Verlängerung der Resozialisierungsmaßnahmen oder der Haftstrafe vorzunehmen. Eine Intensivierung kann nur im beiderseitigen Einvernehmen mit dem rechtskräftig Verurteilten vereinbart werden. Dieser Grundsatz ist dem Angeschuldigten am ersten Vernehmungstag zu erläutern.

(2) Bei erwiesener vorsätzlich wahrheitswidriger Aussage eines Zeugen ist dieser unverzüglich in Haft zu nehmen und gleich im Anschluß der Vernehmung des Angeschuldigten erneut zu vernehmen.

Der Richter ist auch hier berechtigt, sich zur Erforschung der Wahrheit technischer Hilfsmittel oder besonders befähigter, vereidigter, zugelassener Individuen zu bedienen. Jeder Zeuge ist vor seiner Aussage vom Richter über diese Tatsache aufzuklären und über die möglichen Folgen einer Falschaussage zu belehren.

§ 4 Verantwortlichkeit:

(1) Die Richter des Gemeinschaftsschutzgerichtes sind in ihren Einzelfallentscheidungen frei und unabhängig. Sie sind jedoch an die in der Verfassung des Königreiches Deutschland festgelegten Grundsätze und die Gesetze gebunden. Sie sind für ihre Handlungen verantwortlich und haben der Gemeinschaft und dem Einzelnen für vorsätzliche oder grob fahrlässige vermeidbare Schäden in gerechter Weise aufzukommen. Im Fall einer Schaden erzeugenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlhandlung ist der Richter gleichermaßen vor ein öffentlich verhandelndes Gemeinschaftsschutzgericht außerhalb seines Gerichtsbezirkes bestehend aus 3 Richtern zu stellen.

(2) Die von den Wahlberechtigten gewählten Richter der Gemeinschaftsschutzgerichte üben ihre Arbeit vorrangig gemäß der Verfassung und der Gesetze des Königreiches Deutschland aus. Anerkannte internationale Grundsätze können nachrangig angewandt werden, wenn diese nicht die Verfassungsordnung des Königreiches Deutschland, die der Verfassungsordnung nachrangigen Gesetze des Königreiches Deutschland, die Prinzipien und Zielsetzungen der Resozialisierung und die Gerechtigkeit verletzen.

§ 5 Gerechtigkeitsgrundsatz und Resozialisierung:

(1) Gerechtigkeit steht über dem niedergeschriebenen Gesetzestext. Der Richter ist angehalten, gerechte Lösungen in allen Fällen von Rechte-, Gesetzes-, oder Sittenverletzungen zu erreichen.

(2) Die allgemeinen Grundsätze und Vorgehensweisen von Bestrafung, Buße und Haft sind abgeschafft. Alle im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland, des Deutschen Reiches oder eines anderen Staates niedergeschriebenen Zumessungen für Strafhaftzeiten sind im Geltungsbereich der Verfassung des Königreiches Deutschland aufgehoben. Sie können dem Richter für zweifelsfrei überführte uneinsichtige Verurteilte jedoch als Richtlinien dienen.

(3) Der Richter hat darum bemüht zu sein, im Fall der Verantwortlichkeit des Fehlhandelnden für eine Rechte-, Gesetzes-, oder Sittenverletzung eine Wiedergutmachungsmöglichkeit oder Konsequenz für den Angeklagten gemeinsam mit diesem zu erarbeiten. Diese hat den in der Verfassung des Königreiches Deutschland dargelegten Grundsätzen und Zielen zu genügen und möglichst zu einer einvernehmlichen Maßnahme zur Resozialisierung des Angeklagten zu führen.

(4) Im Fall der Zuweisung einer Inhaftierung als Konsequenz der begründeten Vermutung fortgesetzten kriminellen oder gemeingefährlichen Verhaltens, ist die festgelegte Haftzeit eine Höchstdauer. Diese muß im Fall des Eintretenseins einer hohen Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Resozialisierung unverzüglich gelockert oder aufgehoben werden. Die Art einer Resozialisierungsmaßnahme ist an der Fehlhandlung auszurichten. Ziel ist die zeitnahe Integration in die Gemeinde und die Minimierung der Wiederholungsgefahr einer Fehlhandlung.

(5) Die Haftinstitutionen haben vielfältige Möglichkeiten der Resozialisierung anzubieten. Alle angebotenen Maßnahmen sind von den Gefangenen freiwillig anzunehmen. Niemandem darf eine Maßnahme aufgezwungen werden. Auch Untersuchungsgefangenen stehen ausgewählte Angebote offen. Sie sind ihnen am ersten Tag in Verbindung mit einer

Kopie einer vom Institutionsleiter unterschriebenen und von der Kommune genehmigten Hausordnung zu offerieren. Das Original ist vom Leiter des Haftinstitutes zu unterschreiben und in der Resozialisierungseinrichtung öffentlich auszuhängen.

Die im Mindesten anzubietenden Resozialisierungsangebote in Haftinstitutionen sind:

- Psychologische Betreuung traumatisierter Gefangener;
- Schulungen zur positiven Persönlichkeitsentwicklung;
- Kompetenzschulungen in gewaltfreier Kommunikation und Konfliktbewältigung;
- Schulungen zu sozialer Kompetenz;
- sinnvolle Beschäftigung;
- Ausbildung;
- Arbeitsvermittlung.

(6) Der Richter ist bei der Festlegung von Maßnahmen zur Resozialisierung völlig frei. Die von ihm festgelegten oder die mit dem Fehlhandelnden vereinbarten Maßnahmen sind im Fall der Freiheit oder Freilassung des Angeklagten von der Gemeinde umzusetzen, in der der Angeklagte seinen dauerhaften Wohnsitz hat oder in der er die Tat beging. Lehnt die Gemeinde oder lehnen die Gemeinden begründet eine vom Richter festgelegte Resozialisierungsmaßnahme in ihrer Gemeinde ab, ist der Angeklagte in eine auf Resozialisierung spezialisierte Gemeinde zu überstellen. Er darf diese nur mit einer zeitlich befristeten Einzelfallerlaubnis des Richters, des Bürgermeisters oder des Gemeinderates der Gemeinde verlassen.

(7) Die Zeit der Dauer einer Resozialisierungsmaßnahme darf die Zeit der im Folgenkatalog für Fehlhandlungen festgesetzten Höchstdauer einer Inhaftierung nicht überschreiten.

§ 6 Verfahrensführung:

(1) Der Richter ist in der Verfahrensführung völlig frei. Er hat die Verfahrensführung so zu gestalten, daß alle zur Findung der Wahrheit und gerechten Entscheidung erforderlichen Maßnahmen durchgeführt worden sind.

(2) Das erstrangige Ziel der Verfahrensführung ist ein beiderseitiges Einvernehmen über die Konsequenzen aus der Rechteverletzung, der Gesetzesverletzung oder der Fehlhandlung des Angeklagten. Kommt es zu einer schriftlich unterzeichneten Vereinbarung einer Resozialisierungsmaßnahme, ist der Weg zu den Obergerichten für den Angeklagten unwiderrufflich versperrt und das Verfahren ist vorläufig abgeschlossen. Die vereinbarten Konsequenzen sind unverzüglich umzusetzen. Im Fall der vorsätzlich oder fahrlässig verschuldeten Nichteinhaltung der Vereinbarung in wichtigen Punkten durch den Fehlhandelnden, ist das Verfahren wieder aufzunehmen und eine richterliche Anordnung schließt nach einmaliger Anhörung des Fehlhandelnden das Verfahren mit einer richterlichen Festlegung einer eventuell überarbeiteten Resozialisierungsmaßnahme und/oder einer Ersatzhaftzeit erstinstanzlich ab.

§ 7 Obergerichte:

(1) Kommt es zu keiner erstinstanzlichen einvernehmlichen Vereinbarung, steht dem Angeklagten der Weg zu den Obergerichten offen.

(2) Verstößt das Urteil des erstinstanzlichen Richters gegen die Gerechtigkeit, sieht sich der

Fehlhandelnde materiell-rechtlich zu unrecht verurteilt oder verletzt ein Urteil die in der Verfassung garantierten Rechte des Angeklagten, steht ihm der Weg zu den Obergerichten offen.

II. Abschnitt: Vor der öffentlichen Klage

§ 8

(1) Die für die Aufgabe der Aufdeckung von Fehlhandlungen bestellten Beamten oder die für diese Aufgaben zuständigen Bürger ermitteln die Tatsachen und Sachverhalte und arbeiten dem erstinstanzlichen Richter zu. Sie haben dem Richter in einem Bericht die Art und den Umfang der Fehlhandlung/en und die Art und den Umfang des Beweismaterials darzulegen. Auf Wunsch des Richters kann sich dieser unverzüglich eigenen Augenschein über alle Beweise verschaffen.

(2) Der Richter entscheidet im Anschluß an die Sichtung des Berichtes und der Beweise unverzüglich über alle weiteren Maßnahmen. Er hat die von ihm festgelegten Maßnahmen schriftlich auszuführen und zu unterschreiben. Allen Betroffenen ist ein vom gesetzlichen Richter eigenhändig handschriftlich unterschriebenes Schreiben der Maßnahmenanordnung bei Eröffnung einer Maßnahme zu übergeben. Ein eigenhändig handschriftlich unterschriebenes Original der Maßnahmenanordnung verbleibt zudem in der Amtsstelle. Die Signatur muß einen klaren Bezug zum Vor- und Familiennamen des Richters haben und die Mindestanforderungen an eine Schrift erfüllen. Die Unterschrift muß dem Richter zuzuordnen sein.

(3) Die folgenden Maßnahmen sind vom Richter so anzuwenden, daß sowohl Flucht, Verdunkelungs- als auch Wiederholungsgefahr vermieden wird. Dabei ist die Maßnahme nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wählen, die unter Beachtung des vorigen Satzes ein geringstmöglicher Eingriff in die Freiheit und Verteidigungsfähigkeit des Beschuldigten ist. Sämtliche Maßnahmen, die der Richter festlegt, sind dem Rat der Kommune als Kontrollinstanz des Richters mitzuteilen. Sämtliche Ratsmitglieder können sich über die Maßnahmen informieren.

Dem Richter stehen vor dem öffentlichen Gerichtsverfahren folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Der Besuch beim Beschuldigten mit einem Vertreter der Kommune zur Befragung, wobei vollständige Aufzeichnungspflicht der gesamten Vernehmung besteht;
- Die Vorladung des Beschuldigten mit einem von diesem gewählten Zeugen zur Befragung in die Amtstube mit Aufzeichnungspflicht;
- Die Vorführung des Beschuldigten zur Befragung mit Aufzeichnungspflicht;
- Die Abwendung der öffentlichen Klage bei einem handschriftlich unterschriebenen Geständnis des Angeschuldigten zu den einzelnen Tatvorwürfen in Verbindung mit einer mit dem Richter einvernehmlich festgelegten Resozialisierungsmaßnahme im Fall von Vergehen und minderschweren Verbrechen und die Veröffentlichung des Geständnisses im öffentlich einsehbaren Gerichtsanzeiger;
- Die Festnahme des Beschuldigten;
- Die Anordnung der Untersuchungshaft;
- Die Festlegung der Erhebung des öffentlichen Klageverfahrens.

III. Abschnitt: Erhebung der öffentlichen Klage

§ 9

- (1) Sobald der Richter die Erhebung des öffentlichen Klageverfahrens festgelegt hat, ist eine Klageschrift abzufassen, die alle Tatvorwürfe zu beinhalten hat.
- (2) Im Fall der Erhebung der öffentlichen Klage ist dem Beklagten die vom Richter handschriftlich unterzeichnete Klageschrift zu übergeben. Ein weitere inhaltlich identische und ebenso handschriftlich unterzeichnete Urschrift der Klageschrift ist im Archiv des Amtes zu hinterlegen.
- (3) Spätestens 4 Wochen nach der Erhebung der öffentlichen Klage ist der erste öffentliche Klagetermin vor dem Richter des Gemeinschaftsschutzgerichtes festzulegen.

IV. Abschnitt: Die Verfahrensführung

§ 10

- (1) Zu Beginn der ersten Vernehmung des vermutlich Fehlhandelnden ist dieser vom Richter über seine grundlegenden Rechte, den Gang der Verfahrensführung, das Wahrheitsprinzip, das Ziel des Gemeinschaftsschutzgerichtsverfahrens und die verschiedenen Resozialisierungsmaßnahmen im Fall einer Verantwortlichkeit des Angeklagten für Fehlhandlungen aufzuklären.
- (2) Nach den Aufklärungen des Angeschuldigten nach Absatz 1, hat der Richter dem oder den Angeschuldigten umfassend jeden einzelnen Vorwurf der Klageschrift und die möglichen Konsequenzen zu erläutern.
- (3) In Anschluß hat der Richter dem Angeklagten das Wort zu erteilen und ihm die Möglichkeit zu geben, zu allen einzelnen Vorwürfen umfassend Stellung zu nehmen, Erklärungen abzugeben, Beweise seiner Unschuld vorzulegen oder, im Fall der Untersuchungshaft des Angeschuldigten, sich eines oder mehrerer Staatsbediensteter zur Beschaffung klar bezeichneter entlastender Beweismittel entsprechend seiner Ausführungen zu bedienen. Er kann dazu auch einen freien Rechtsanwalt oder Verteidiger oder einen dazu befähigten Reichsbürger beauftragen.
- (4) Hat sich der Angeschuldigte zu jedem einzelnen Punkt verbindlich erklärt, sind diesem vorliegende Beweise vorzustellen und es sind eventuell vorhandene Zeugen zu hören, die die Ausführungen des Angeschuldigten bestätigen, widerlegen oder infrage stellen. Bei begründetem Verdacht unwahrer Aussagen ist der Beschuldigte erneut über seine Wahrheitspflicht und die Folgen unwahrer Angaben zu belehren. Im Anschluß daran ist der Beschuldigte erneut zu diesen vorgebrachten Beweismitteln oder zu den eventuellen Widersprüchen zu befragen.
- (5) Der Richter hat alle Handlungen so auszuführen, daß sowohl der Beschuldigte als auch der Zeuge ohne Angst vor Bestrafung die Wahrheit kundtun kann.
- (6) Will sich der Angeschuldigte zu den vorgeworfenen Handlungen nicht äußern, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen über das Fortbestehen seiner Maßnahmenfestlegung/en oder einen Verbleib des Beschuldigten in der Untersuchungshaft und sein weiteres Vorgehen.

(7) Der Richter hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweiserhebung von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung dieser Amtspflicht, ist der Richter für seine Fehllhandlung verantwortlich zu machen, wenn diese Fehllhandlung zu einem erheblichen Nachteil oder zu einer Bevorzugung eines Angeklagten führt.

V. Abschnitt: Abschluss des Verfahrens

§ 11

(1) Nachdem die Wahrheit im Rahmen der Anklage weitestmöglich erforscht worden ist, wird eine dementsprechende Resozialisierungsmaßnahme und/oder Haftstrafe vom Richter festgelegt. Diese muß angemessen sein und eine größtmögliche Chance auf erfolgreiche Resozialisierung bieten können.

(2) Beginnend vom Tatvorwurf, über den Weg zur Feststellung der Wahrheit, der Tat, bis hin zur Vereinbarung oder Festlegung der Konsequenzen aus der Tat, ist vom Richter eine schriftliche Vereinbarung oder Festlegung zur Resozialisierung und/oder zur Haftzeit zu erstellen. Die Vereinbarung ist sowohl vom Richter als auch vom Täter/von den Tätern zu unterzeichnen. Die in § 9 Absatz 2 genannten Anforderungen an eine Unterschrift sind vom Richter und dem/den Täter/n einzuhalten. Die Maßnahmen sind entsprechend den Vereinbarungen/der Festlegung umzusetzen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

zu Lutherstadt Wittenberg, den 31.10.2019

Peter
Menschensohn der Erika und des Horst,
aus dem Hause Fitzek
Imperator Fiduziar
Königreich Deutschland